

DIE

Ausgabe 1
Mai 2021
9,80 CHF

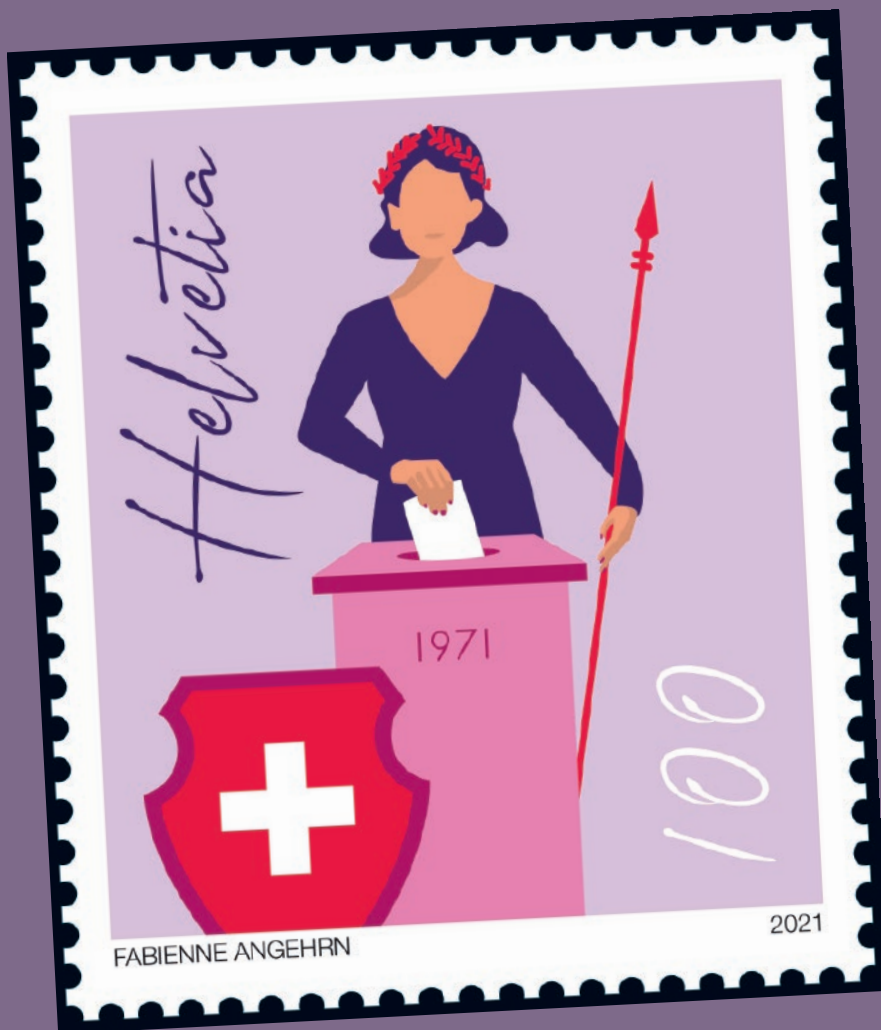
STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Weiter Weg

Wie Stiftungen sich für Frauen und deren Rechte einsetzen



Aufhalten

Das Bündnis Alliance 2015 untersucht die Folgen der Pandemie im globalen Süden

Durchhalten

Die musikalische Arbeit der Animato-Stiftung soll trotz Corona weiter klingen

Mithalten

Stiftungen haben noch viel Potential bei der Nutzung nachhaltiger Anlagestrategien

Viel in Bewegung

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Die Motion Noser – ein politischer Vorstoss mit Sprengkraft

Sollen gemeinnützige Organisationen ihre Steuerbefreiung verlieren, wenn sie sich in den politischen Diskurs beziehungsweise den demokratischen Dialog einbringen? Diese Frage wirft die Motion Noser auf. Nach dem Gesetz sind juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit. Hinsichtlich politischer Tätigkeit hält das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung fest, dass Organisationen mit einem ausschliesslich politischen Zweck nicht gemeinnützig sind und aus diesem Grund nicht von den Steuern befreit werden können. Stellt das politische Engagement den eigentlichen Zweck einer Organisation dar, so wird keine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gewährt. Dies ist geltende Praxis in allen Kantonen. Damit ist das Kernanliegen der Motion bereits in der langjährigen, konstanten Praxis der Steuerbehörden fest verankert. Dies hält auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion vom 18. November 2020 fest. Gleichzeitig kommt es allerdings oft

vor, dass der gemeinnützige Zweck einer Organisation auch die Teilnahme am politischen Diskurs und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfordert. In solchen Fällen ist ein politisches Engagement gerade vom gemeinnützigen Zweck mitumfasst. Verunmöglicht man den gemeinnützigen Stiftungen und Non-Profit-Organisationen (NPO) die Teilnahme am demokratischen Diskurs, so besteht dort die Gefahr, dass auch deren immenses Fachwissen in den unterschiedlichen Sachgebieten verloren geht. Denn aufgrund ihrer ausgeprägten Kompetenzen und Erfahrungen leisten gemeinnützige Stiftungen und NPO einen wesentlichen Beitrag zur Findung sachgerechter Lösungen gesellschaftlich relevanter Fragestellungen und Probleme. Am 10. Dezember 2020 überwies der Ständerat die Motion an seine Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Diese hat am 19. April 2021 mit sieben zu fünf Stimmen bei einer Enthaltung die Ablehnung der Motion beantragt. Nun geht das Geschäft in den Ständerat.

Neues vom Bundesgericht

2C_385/2020: In diesem Entscheid vom 25. Juni 2020 hatte das Bundesgericht über die Steuerbefreiung einer von Todes wegen errichteten Stiftung wegen Gemeinnützigkeit zu befinden. Der Stiftung wurde die Steuerbefreiung verweigert. Zwar liege der Zweck im Allgemeininteresse, es fehle aber an der Uneigennützigkeit der Stiftung. Denn eine solche fehle, wenn ausschliesslich oder neben gemeinnützigen Zielen Sonderinteressen ihrer Stiftungsräte verfolgt werden. Aufgrund der zwei be-

trächtlichen Darlehen der Stiftung an ihre Stiftungsratsmitglieder verneinte das Bundesgericht die Uneigennützigkeit in diesem Fall. Das massgebende Problem seien dabei nicht die Darlehen an sich, sondern vielmehr die Stellung der darlehensnehmenden Personen als Stiftungsräte und die Höhe der Darlehen im Verhältnis zum Stiftungsvermögen. Damit entstehe der Anschein, dass sich die Stiftung nicht dauerhaft ihrer Tätigkeit im Allgemeininteresse widmen könne.


Aktuelle politische Geschäfte

Gleich mehrere politische Geschäfte mit weitreichenden Folgen für den Stiftungs- und NPO-Sektor sind im Gange:

Revision AIA: Das Schweizer Recht sah beim automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) für gemeinnützige Stiftungen und Vereine bislang Ausnahmen vor. Auf internationalen Druck hin wollte der Bundesrat diese streichen. Dies hätte gravierende Folgen. Nachdem der Revisionsvorschlag in der Schweiz auf heftigen Widerstand gestossen war, sah der Bundesrat von einer Streichung der Ausnahmen ab. Nun sind das Staatssekretariat für Finanzfragen (SIF) und die Stiftungsverbände im engen Kontakt und streben eine Änderung der Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an. Diese sollen mit einer Ausnahmeregelung für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ergänzt werden.

Parlamentarische Initiative Luginbühl: Leider blieb nicht viel von der ursprünglichen Vorlage übrig. Die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) beschloss nämlich an ihrer Sitzung vom 3. September

2020, nur die in der Vernehmlassung unbestrittenen Punkte aufzunehmen (Optimierung der Stifterrechte und die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde). Auch wurde die Regelung über die angemessene Honorierung von Stiftungsräten und Vorständen gestrichen, obwohl sich alle teilnehmenden Parteien für eine solche ausgesprochen haben. Am 23. Februar 2021 hat die RK-S den Entwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und den dazugehörigen Bericht angenommen. Die Vorlage wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme und an den Ständerat zur Beratung überwiesen. Das Geschäft wird frühestens in der Sommersession 2021 beraten.

Das neue Datenschutzgesetz (DSG): Das neue DSG wird voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft treten. Zurzeit arbeitet der Bundesrat die Verordnung zum DSG aus. Dieses Datum ist für Stiftungen und NPO sehr wichtig. Denn sämtliche Übergangsbestimmungen wurden gestrichen. Demnach würden die neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen bereits ab Mitte 2022 gelten. Daher tun Stiftungen und NPO gut daran, die Anpassungen jetzt vorzunehmen. 




© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Christoph Degen** ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (Ceps) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Gute Mehrwertsteuer-Neuigkeiten für gemeinnützige Institutionen, Sport- und Kulturvereine

Mit der Parlamentarischen Initiative von Nationalrat Olivier Feller soll die Mindestumsatzgrenze für Sport- und Kulturvereine angehoben werden. Damit sollen mehr nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit werden. Von der Steuerpflicht ist gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c Mehrwertsteuergesetz befreit, wer als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres weniger als 150'000 Schweizer Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Diese Umsatzgrenze soll angehoben werden. Der Entwurf sieht vor,

dass die Umsatzgrenze auf 200'000 Franken angehoben wird. Eine Minderheit beantragte die Anhebung auf 300'000 Schweizer Franken. Auch Vertreter des Stiftungs- und NPO-Sektors befürworteten den Minderheitenantrag. So wurde argumentiert, dass die Grenze von 200'000 Franken leicht überschritten wird und viele der eigentlich zu begünstigten Organisationen weiterhin steuerpflichtig bleiben. So würden von der neuen Regelung lediglich 106 Organisationen profitieren. Wichtig ist, dass sich diese Sport- und Kulturvereine weiterhin freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellen können. Die Kommission hält mit ihrem Entscheid vom 13. April 2021 an ihrem Entwurf fest und schlägt eine Anhebung auf 200'000 Schweizer Franken vor. 



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Sebastian Rieger** ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.